

Statistik der Geburten 1991–1999

Merkmalsdefinitionen

Stand: 1.10.2014

Vorbemerkung

Um eine weitgehende strukturelle Übereinstimmung der im FDZ bereitgestellten Datensätze der Berichtsjahre 1991 bis 1999 mit den Datensätzen der Berichtsjahre ab 2000 zu gewährleisten, wurde die Nummerierung der Eingabefelder (EF) angepasst. Durch diese Harmonisierung der Datensätze wird eine bessere Vergleichbarkeit bzw. eine einfachere Auswertung von Daten vor und nach dem Jahr 2000 erreicht. Dabei wurden auch Merkmale eingefügt, die nach der Datensatzbeschreibung für die Berichtsjahre 1991 ursprünglich nicht belegt waren. Diese sind vor der Eingabefeldnummer mit einem Asterisken (*) gekennzeichnet. Bei diesen Merkmalen handelt es sich zumeist um Merkmale, die aus anderen Merkmalen berechnet werden können.¹

Für das Berichtsjahr 1991 fehlen für alle Merkmale Angaben für das Saarland sowie für Mecklenburg-Vorpommern. Für die Berichtsjahre 1992 bis 1994 fehlen für alle Merkmale Angaben für Mecklenburg-Vorpommern.

¹ So wird z. B. EF18 (Totgeborene in dieser Ehe) aus der Differenz von EF17 (Wieviertes Kind in dieser Ehe) und dem Merkmal „Lebendgeburtenfolge“ (EF213 im Material NBB020/055), das im Datensatz unberücksichtigt bleibt, berechnet. Merkmale mit Altersangaben (EF35, EF36, EF39, EF49, EF51 sowie EF53) lassen sich jeweils aus Merkmalen mit Ereignisdaten berechnen. EF24 (Staatsangehörigkeit des Kindes) bleibt durchgängig unbesetzt.

EF01 Berichtsmonat

Monat, in dem die Geburt statistisch verarbeitet wurde

- 1 = Januar
- 2 = Februar
- 3 = März
- 4 = April
- 5 = Mai
- 6 = Juni
- 7 = Juli
- 8 = August
- 9 = September
- 10 = Oktober
- 11 = November
- 12 = Dezember

EF02 Berichtsjahr

Jahr, in dem die Geburt statistisch verarbeitet wurde

EF04 Geburtenbuchnummer

Das Merkmal wird nicht für Auswertungen bereitgestellt.

EF06 Wohngemeinde der Mutter

Gemeinde, in der die Mutter ihre alleinige bzw. Hauptwohnung unterhält.² Die Kodierung der regionalen Zuordnung erfolgt auf Basis des amtlichen Gemeindegchlüssels (AGS). Die Gemeindegchlüssels werden vom Statistischen Bundesamt in den Gemeindeverzeichnissen „GV100AD“ veröffentlicht.³ Der achtstellige Schlüssel ist wie folgt belegt:

EF06U1 Bundesland (Stellen 1–2 des Gemeindegchlüssels)

- 01 = Schleswig-Holstein
- 02 = Hamburg
- 03 = Niedersachsen
- 04 = Bremen
- 05 = Nordrhein-Westfalen
- 06 = Hessen
- 07 = Rheinland-Pfalz
- 08 = Baden-Württemberg
- 09 = Bayern
- 10 = Saarland
- 11 = Berlin
- 12 = Brandenburg
- 13 = Mecklenburg-Vorpommern
- 14 = Sachsen
- 15 = Sachsen-Anhalt
- 16 = Thüringen

² Die Zuordnung der Personen zur Bevölkerung einer Gemeinde erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 MRRG nach dem Hauptwohnungsprinzip (Bevölkerung am Ort der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung).

³ Interessierten Nutzern können die Gemeindeverzeichnisse der verfügbaren Berichtsjahre in den Formaten ASCII, CSV, EXCEL, SPSS, SAS und Stata zur Verfügung gestellt werden.

EF06U2 Regierungsbezirk (Stellen 1–3 des Gemeindeschlüssels)

- 010 = Schleswig-Holstein (keine Unterteilung in Regierungsbezirke)
- 020 = Hamburg (keine Unterteilung in Regierungsbezirke)
- 021 = Hamburg-Mitte (unbesetzt)
- 022 = Altona (unbesetzt)
- 023 = Eimsbüttel (unbesetzt)
- 024 = Hamburg-Nord (unbesetzt)
- 025 = Wandsbek (unbesetzt)
- 026 = Bergedorf (unbesetzt)
- 027 = Harburg (unbesetzt)
- 031 = Braunschweig
- 032 = Hannover
- 033 = Lüneburg
- 034 = Weser- Ems
- 040 = Bremen (keine Unterteilung in Regierungsbezirke)
- 051 = Düsseldorf
- 053 = Köln
- 055 = Münster
- 057 = Detmold
- 059 = Arnsberg
- 064 = Darmstadt
- 065 = Gießen
- 066 = Kassel
- 071 = Koblenz
- 072 = Trier
- 073 = Rheinhessen-Pfalz
- 081 = Stuttgart
- 082 = Karlsruhe
- 083 = Freiberg
- 084 = Tübingen
- 091 = Oberbayern
- 092 = Niederbayern
- 093 = Oberpfalz
- 094 = Oberfranken
- 095 = Mittelfranken
- 096 = Unterfranken
- 097 = Schwaben
- 100 = Saarland (keine Unterteilung in Regierungsbezirke)
- 110 = Berlin (keine Unterteilung in Regierungsbezirke)
- 120 = Brandenburg (keine Unterteilung in Regierungsbezirke)
- 130 = Mecklenburg-Vorpommern (keine Unterteilung in Regierungsbezirke)
- 140 = Sachsen (keine Unterteilung in Regierungsbezirke; ungelabelt; nur bis einschließlich Berichtsjahr 1995 vorhanden)
- 141 = Chemnitz (bis einschließlich Berichtsjahr 1995 unbesetzt)
- 142 = Dresden (bis einschließlich Berichtsjahr 1995 unbesetzt)
- 143 = Leipzig (bis einschließlich Berichtsjahr 1995 unbesetzt)
- 151 = Dessau
- 152 = Halle
- 153 = Magdeburg
- 160 = Thüringen (keine Unterteilung in Regierungsbezirke)

EF06U3 Kreis (Stellen 1–5 des Gemeindegeschlüssels)

Kreiskennziffer gemäß AGS (siehe Datei GV100)

EF06U4 Gemeindegeschlüssel

Vollständiger Gemeindegeschlüssel (acht Stellen; siehe Datei GV100)

EF08 Lebend- oder Totgeburt

Die Unterscheidung von Lebend- und Totgeburten wird durch die „Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes“ (PStV) geregelt.

Definition für die Berichtsjahre 1991–1993: Eine Geburt gilt als Lebendgeburt, wenn nach der Trennung vom Mutterleib entweder die Nabelschnur pulsiert, oder der Herzschlag oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat. Totgeborene sind Kinder mit einem Geburtsgewicht von mindestens 1000 g bei denen keines der drei genannten Kriterien zutrifft.

Definition für die Berichtsjahre 1994–1999: Eine Geburt gilt als Lebendgeburt, wenn nach der Trennung vom Mutterleib entweder die Nabelschnur pulsiert, oder der Herzschlag oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat. Totgeborene sind Kinder mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 g, bei denen keines der drei genannten Kriterien zutrifft.

Als Fehlgeburten gelten bis einschließlich 1993 totgeborene Kinder mit einem Geburtsgewicht von weniger als 1000 g, ab 1994 totgeborene Kinder mit einem Geburtsgewicht von weniger als 500 g. Fehlgeburten werden in den Personenstandsbüchern nicht beurkundet und damit von der Geburtenstatistik auch nicht erfasst.

1 = lebendgeboren

2 = totgeboren

EF09 Geschlecht

1 = männlich

2 = weiblich

EF10 Datum der Geburt

Das Datum ist wie folgt belegt (Hinweis: Die Angaben in EF10U1 und EF10U2 können von den Angaben in EF01 bzw. EF02 abweichen):

EF10U1 Tag der Geburt

EF10U2 Monat der Geburt

Ausprägungen wie EF01

EF10U3 Jahr der Geburt

EF11 Einzel- oder Mehrlingsgeburt

Anzahl der bei der Geburt entbundenen Kinder.

 **Achtung: Die Merkmalsausprägungen sind in den Datensätzen falsch gelabelt!**

0 = Einzelgeburt

1 = Zwillinge: 2 Knaben

2 = Zwillinge: 2 Mädchen

3 = Zwillinge: Knabe und Mädchen

- 4 = Drillinge: 3 Knaben
- 5 = Drillinge: 3 Mädchen
- 6 = Drillinge: 2 Knaben und 1 Mädchen
- 7 = Drillinge: 2 Mädchen und 1 Knabe
- 8 = vier und mehr Kinder

EF14 Geburtenfolge innerhalb einer Mehrlingsgeburt

Zeitliche Rangfolge des Kindes innerhalb der Mehrlingsgeburt

EF15 Legitimität

Ein Kind, das nach Eingehen der Ehe oder bis zu 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren wurde, galt bis zum 30. Juni 1998, unbeschadet der Möglichkeit einer späteren Anfechtung der Ehelichkeit, als ehelich. Seit 1. Juli 1998 sind die Begriffe „eheliches Kind“ bzw. „nichteheliches Kind“ aus der Gesetzessprache entfernt. Als Kind „miteinander verheirateter Eltern“ gilt seit dem 1. Juli 1998 ein Kind von Eltern, die zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet sind oder das bis 300 Tage nach Auflösung der Ehe durch Tod geboren wird. Wird ein Kind nach Auflösung der Ehe durch Scheidung geboren, so gilt es – unabhängig vom Abstand zwischen Scheidung und Geburt – als „Kind nicht miteinander verheirateter Eltern“.

Die Ausprägungen des Merkmals wurden in den Datensätzen aller Berichtsjahre 1991–1999 an diese Sprachregelung angepasst.

- 1 = Eltern miteinander verheiratet
- 2 = Eltern nicht miteinander verheiratet

EF16 Datum der Eheschließung

Unter der Voraussetzung einer ehelichen Geburt (EF15 = 1) ist das Datum wie folgt belegt:

- EF16U1 Tag der Eheschließung
- EF16U2 Monat der Eheschließung
- Ausprägungen wie EF01*
- EF16U3 Jahr der Eheschließung

EF17 Wieviertes Kind dieser Ehe

Zeitliche Rangfolge des geborenen Kindes in der bestehenden Ehe. Für die Festlegung der Rangfolge werden neben vorangegangenen Lebendgeborenen auch totgeborene und legitimierte Kinder berücksichtigt. Dieses Merkmal ist nur bei ehelichen Geburten belegt (EF15 = 1).

- 1 = erstes Kind (nicht gelabelt)
- 2 = zweites Kind (nicht gelabelt)
- ...
- 8 = achtes Kind (nicht gelabelt)
- 9 = neuntes Kind oder höher (Label „9 oder mehr“)

***EF18 Totgeborene in dieser Ehe**

Anzahl der totgeborenen Kinder innerhalb der bestehenden Ehe. Dieses Merkmal ist nur bei ehelichen Geburten belegt (EF15 = 1).⁴

⁴ Zur Definition der Totgeburt siehe Anmerkungen zu EF08.

EF19 Datum der vorangegangenen Geburt

Ist die Geburt die erste innerhalb einer bestehenden Ehe, ist das Merkmal nicht belegt. Eine Mehrlingsgeburt gilt als eine Geburt, so dass in diesem Fall das Datum der vorangegangenen Geburt innerhalb der bestehenden Ehe erhoben wird. Unter der Voraussetzung einer ehelichen Geburt (EF15 = 1) ist das Datum wie folgt belegt:

- EF19U1 Tag der vorangegangenen Geburt
- EF19U2 Monat der vorangegangenen Geburt
Ausprägungen wie EF01
- EF19U3 Jahr der vorangegangenen Geburt

EF20 Geburtsdatum des Vaters

Unter der Voraussetzung einer ehelichen Geburt (EF15 = 1) ist das Merkmal wie folgt belegt:

- EF20U2 Geburtsmonat des Vaters
Ausprägungen wie EF01
- EF20U3 Geburtsjahr des Vaters

EF21 Geburtsdatum der Mutter

Dieses Merkmal ist wie folgt belegt:

- EF21U2 Geburtsmonat der Mutter
Ausprägungen wie EF01
- EF21U3 Geburtsjahr der Mutter

EF22 Religionszugehörigkeit des Vaters

Dieses Merkmal ist nur bei ehelichen Geburten belegt (EF15 = 1).

- 1 = *Evangelische Kirche in Deutschland*
- 2 = *Evangelische Freikirchen bzw. ausländische Personen mit evangelischer Religionszugehörigkeit*
- 3 = *Römisch katholische Kirche einschl. unierter Riten*
- 4 = *Ostkirchen*
- 5 = *Altkatholische Kirche und verwandte Gruppen*
- 6 = *Christlich orientierte Sondergemeinschaften*
- 7 = *Jüdische Religionsgemeinschaft*
- 8 = *Andere Volks- und Weltreligionen*
- 9 = *Freireligiöse und Weltanschauungsgemeinschaften*
- = *Gemeinschaftslose*
- 0 = *ungeklärt oder ohne Angabe*

EF23 Religionszugehörigkeit der Mutter

- 1 = *Evangelische Kirche in Deutschland*
- 2 = *Evangelische Freikirchen bzw. ausländische Personen mit evangelischer Religionszugehörigkeit*
- 3 = *Römisch katholische Kirche einschl. unierter Riten*
- 4 = *Ostkirchen*
- 5 = *Altkatholische Kirche und verwandte Gruppen*

- 6 = Christlich orientierte Sondergemeinschaften
- 7 = Jüdische Religionsgemeinschaft
- 8 = Andere Volks- und Weltreligionen
- 9 = Freireligiöse und Weltanschauungsgemeinschaften
- = Gemeinschaftslose
- 0 = ungeklärt oder ohne Angabe

***EF24 Staatsangehörigkeit des Kindes**

Bis 1999 erwarb ein Kind durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn Vater oder Mutter Deutsche waren. Bis zum 30. Juni 1993 hatte dies nur für ehelich geborene Kinder gegolten; nichtehelich geborene Kinder waren nur dann deutsch, wenn die Mutter Deutsche war. Seit dem 1. Juli 1993 erwirbt auch das nichteheliche Kind einer ausländischen Mutter und eines deutschen Vaters die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung. Der Erwerb konnte geltend gemacht werden, sobald eine nach deutschen Gesetzen wirksame Feststellung der Vaterschaft vorlag.

EF25 Staatsangehörigkeit des Vaters

Soweit neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit vorhanden ist, gelten die betroffenen Personen als deutsche Staatsangehörige entsprechend Art. 116 Abs. 1 GG. Dieses Merkmal ist nur bei ehelichen Geburten belegt (EF15 = 1).

Ausprägungen: Kodierung gemäß den amtlichen Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüsseln⁵

EF26 Staatsangehörigkeit der Mutter

Soweit neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit vorhanden ist, gelten die betroffenen Personen als deutsche Staatsangehörige entsprechend Art. 116 Abs. 1 GG.

Ausprägungen: Kodierung gemäß den amtlichen Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüsseln⁶

EF27 Erwerbstätigkeit der Mutter

Die Mutter gilt als erwerbstätig, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt in einem Beschäftigungsverhältnis stand bzw. selbständig Gewerbe treibend oder freiberuflich tätig (einschließlich im Familienbetrieb mithelfend) war. Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt Hausfrau, Studentin, Rentnerin o. Ä., liegt keine Erwerbstätigkeit vor.

- 1 = ja
- 2 = nein
- 9 = keine Angabe

EF28 Geburtsgewicht des Kindes

Geburtsgewicht in Gramm

EF29 Körperlänge des Kindes bei Geburt

Körperlänge des Kindes bei Geburt in cm

⁵ Die Schlüsselverzeichnisse können interessierten Nutzern im PDF-Format zur Verfügung gestellt werden.

⁶ Die Schlüsselverzeichnisse können interessierten Nutzern im PDF-Format zur Verfügung gestellt werden.

EF34 Satzart

Satzart des Entladematerials (NBB020/055)

2 = Geburten (ungelabelt)

EF35 Alter der Mutter in Jahren**EF36 Alter des Vaters in Jahren**

Dieses Merkmal ist nur bei ehelichen Geburten belegt (EF15 = 1).

EF37 Heiratsalter der Mutter in Jahren

Dieses Merkmal ist nur bei ehelichen Geburten belegt (EF15 = 1).

EF38 Geburtenabstand in Monaten

Ist die Geburt die erste innerhalb einer bestehenden Ehe ist das Merkmal nicht belegt. Eine Mehrlingsgeburt gilt als eine Geburt, so dass in diesem Fall der zeitliche Abstand zur vorangegangenen Geburt innerhalb der bestehenden Ehe erhoben wird. Dieses Merkmal ist nur bei ehelichen Geburten belegt (EF15 = 1).

EF39 Ehedauer in Jahren

Dauer der bestehenden Ehe in Jahren. Dieses Merkmal ist nur bei ehelichen Geburten belegt (EF15 = 1).

EF40 Ehedauer in Monaten

Dauer der bestehenden Ehe in Monaten. Dieses Merkmal ist nur bei ehelichen Geburten belegt (EF15 = 1).

Gültige Werte: 0–11

EF49 Alter der Mutter in Monaten

Gültige Werte: 0–11

EF51 Alter des Vaters in Monaten

Dieses Merkmal ist nur bei ehelichen Geburten belegt (EF15 = 1).

Gültige Werte: 0–11

EF53 Heiratsalter der Mutter in Monaten

Dieses Merkmal ist nur bei ehelichen Geburten belegt (EF15 = 1).

Gültige Werte: 0–11

Dokumentinformation:

Stand: 1.10.2014

Bearbeiter: Dr. Stefan Weil
Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter
Standort Bad Ems